

Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 18.08.2010

Der Bürgermeister

Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt

Fachbereich III, Produktgruppe 2 Liegenschaften, Forst, Steuern, Gebühren, Beiträge

Aktenzeichen: 70 30 05

Vorlagen-Nr. 170 -2009/2014

Datum: 02.08.2010

Sachbearbeiter: Frau Baier, Herr Steinbicker

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

21.09.2010

Rat

28.09.2010

Anlagen:

Satzungsentwurf

Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung –

Das Wasserrecht war in den letzten Jahren vielfachen Änderungen unterworfen. So wurden unter anderem das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz novelliert, was dazu führt, dass auch die kommunale Abwasserbeseitigungssatzung dem geltenden Recht anzupassen ist. Der Städte- und Gemeindebund hat darauf reagiert und seine Mustersatzungen aktualisiert. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten stammt in ihrer Ursprungsform aus dem Jahre 1995 und wurde bisher drei mal, zuletzt am 15.12.2009 geändert. Auf Grund der Rechtsänderungen wird die Abwasserbeseitigungssatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst. Neben dem teilweise veränderten Aufbau der Satzung und Anpassungen im Detail gibt es folgende wesentlichen Änderungen:

Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung

Das Landeswassergesetz sah in seiner alten Fassung vor, dass Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten ist. Es bestand generell kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, sondern vielmehr die Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers. Diese Regelung wurde im neuen Landeswassergesetz dahingehend

geändert, dass unter Beibehaltung des Grundsatzes der Versickerung und ortsnahe Einleitung nun ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, es sei denn, die Gemeinde stellt gem. § 53 Abs. 3a LWG den Nutzungsberechtigten auf Antrag davon frei. Die Freistellung hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (Versickerungsfähigkeit des Bodens, Flächenbedarf, Grundwasserspiegel etc.) ab.

Einleiten von Niederschlagswasser

Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf auch bisher nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen. Es wird jedoch in § 7 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung eine Bagatellregelung für das Einleiten von Niederschlagswasser von Hauseingangs- und Garagenvorflächen eingeführt, für das künftig keine Einwilligung der Gemeinde erforderlich ist.

Damit wird das vielfach praktizierte Einleiten von Niederschlagswasser insbesondere von Garagenauffahrten und Stellplätzen über den Gehweg in die Straßenrinne legalisiert, vorausgesetzt, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.

Dichtheitsprüfung

Durch die Einführung des § 61a in das Landeswassergesetz ist die bisherige Regelung der Bauordnung, dass bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit geprüft werden müssen, in das Landeswassergesetz aufgenommen worden. Diese gesetzliche Neuregelung war bereits Gegenstand der 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung.

Es ist beabsichtigt, nur die gesetzliche Frist 31.12.2015 sowie die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung in die Satzung aufzunehmen. Von der gesetzlichen Möglichkeit, die Frist zur Dichtheitsprüfung für Teile des Gemeindegebietes zu verkürzen, soll kein Gebrauch gemacht werden. Außerdem wird in der neuen Satzung klargestellt, dass der Eigentümer eines Grundstückes für die Dichtheitsprüfung seines im öffentlichen Bereich verlaufenden Grundstücksanschlusses zuständig ist. Diese Regelung ermöglicht es, dass die Dichtheitsprüfung der gesamten Abwasseranlage aus einer Hand beauftragt und von einem Sachkundigen geprüft wird, anstatt dass die Gemeinde und der Grundstückseigentümer die Dichtheitsprüfungen für Haus- und Grundstücksanschlussleitung separat beauftragen. Auch der Zusammenschluss mehrerer Eigentümer und die gemeinsame Beauftragung eines Sachkundigen sind zulässig und ermöglichen eine sehr wirtschaftliche Durchführung der Dichtheitsprüfung.

Grabenlose Sanierung von Grundstücksanschlüssen

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt wie bisher auch der Gemeinde und wird mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Um die wirtschaftliche Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen zu ermöglichen, kann künftig gem. § 14 Abs. 6 Abwasserbeseitigungssatzung dem Eigentümer auf Antrag gestattet werden, die Instandhaltung oder Instandsetzung mit grabenlosen Verfahren (z. B. Inliner-Schlauchsystem) selbst an eine qualifizierte Firma zu vergeben. Auch mit dieser Neuregelung soll ein Beitrag zur wirtschaftlichen Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen geleistet werden, da die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung zusam-

men mit der Sanierung der privaten Hausanschlussleitung von einer Firma durchgeführt werden kann, zumal auch hier der Zusammenschluss mehrerer Eigentümer oder eines Straßenzuges zulässig ist.

Revisionsschächte

Die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung legt in § 9 Abs. 5 fest, dass auf jedem Grundstück ein Revisionsschacht zu errichten ist. Diese Regelung soll beibehalten werden, allerdings mit der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen für die Fälle, in der der Einbau eines Revisionsschachtes technisch nicht möglich ist, z. B. bei Bebauung unmittelbar an der Straße.

Gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz gelten für die Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Danach ist die Errichtung eines Revisionsschachtes in der Nähe der Grundstücksgrenze erforderlich.

Der Revisionsschacht ist die einzige technische Schnittstelle zwischen der öffentlichen und der privaten Abwasseranlage. Er ermöglicht die Reinigung, Dichtheitsprüfung, TV-Untersuchung und Sanierung für jeden Leitungsabschnitt. Ohne Revisionsschacht sind diese Arbeiten vom Zugang im Gebäudeinneren bzw. aufwändig und teuer vom Hauptkanal aus durchzuführen. Auch die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung durch die Gemeinde müsste unter Umständen vom Gebäudeinneren aus erfolgen.

Ohne Revisionsschacht kann die Gemeinde neu verlegte Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr bzw. nur noch mit hohem Aufwand vom Hauptkanal aus überprüfen. Dies bedeutet, dass es keine technische Abnahme der – vom Bürger bezahlten – Leitungen gäbe und damit die Gemeinde auf unbegrenzte Zeit die Gewährleistung für die Leitung übernehmen müsste. Dieser Verzicht auf eine Abnahme hat in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsprechung des 14. Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 05.02.2010 in der jüngeren Vergangenheit bereits zu Mehrkosten für die Gemeinde geführt.

Auch die Durchführung einer Dichtheitsprüfung ohne außen liegenden Revisionsschacht ist insofern schwierig, da der Leitungsabschnitt außerhalb des Gebäudes bis zum Hauptkanal in der Regel nicht durch eine hausinterne Revision abgesperrt werden kann. In diesen Fällen müsste die Absperrung des Leitungsabschnittes vom Hauptkanal erfolgen, was wiederum aufwendiger und kostenintensiver wäre.

Der Revisionsschacht ist außerdem für die Kommune die einzige Zugangsmöglichkeit für eine Probeentnahme des eingeleiteten Abwassers (Beispiel: Geruchsbelästigung, Chemikalien, Abwasser von Indirekteinleitern, Fettablagerungen, etc.).

Bei der regelmäßigen Spülung der Kanäle kann das Luftpolster, welches die Hochdruckdüse beim Reinigen der Hauptkanäle vor sich her schiebt, im Revisionsschacht entweichen. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, entlädt sich das aufgestaute Luftpolster unter Umständen im Gebäude, sofern keine ordnungsgemäße Leitungsinstallation mit Belüftung vorhanden ist. Die Folge sind bekannterweise erhebliche Verschmutzungen („Fäkalien-Spritzer“) im Gebäude.

Aus den genannten Gründen bleibt die Pflicht zu Errichtung eines begehbaren Revisionsschachtes in der Satzung bestehen.

Änderungen des Gebührenmaßstabes für Niederschlagswasser

Im Bereich der Vorschriften über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren wird der Gebührenmaßstab für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren dahingehend geändert, dass er mit dem Maßstab für die Flächen mit Niederschlagsableitung der Gewässerunterhaltungsgebühren identisch ist. Beim neuen Gebührenmaßstab werden die unterschiedlichen Befestigungsarten mit entsprechenden Abflussbeiwerten berücksichtigt, die Dachflächen werden inkl. der Dachüberstände berechnet und ebenfalls mit einem Abflussbeiwert modifiziert.

Im Rahmen der Erhebung für die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren waren die Flächen, die direkt bzw. indirekt in den Kanal einleiten, in den Erhebungsbögen anzugeben. Hiernach hat sich gezeigt, dass tatsächlich mehr Gebäude an den Kanal angeschlossen sind, als nach dem bisherigen Gebührenmaßstab erfasst sind. Nach dem bisherigen Gebührenmaßstab wurden im Wesentlichen Wohnhäuser mit Anbauten und Garagen sowie Gewerbeobjekte nach der bebauten Grundfläche veranlagt. Im Rahmen der Erhebung wurde festgestellt, dass jedoch auch vielfach Nebengebäude angeschlossen sind, die bisher weitestgehend nicht veranlagt wurden, da die Einleitung nicht bekannt war.

Außerdem konnten nach dem bisher geltenden Gebührenmaßstab ausschließlich befestigte Flächen veranlagt werden, die mittels Anschluss direkt an den Kanal angeschlossen waren, nicht aber die Flächen, die das Niederschlagswasser indirekt im freien Gefälle in den Kanal einleiten. Da hierdurch aber auch eine Kanalbenutzung vorliegt, sind diese Flächen künftig ebenfalls zu veranlagen. Weiterhin werden nach der neuen Satzungsregelung auch Gebühren für die Straßenflächen der klassifizierten Straßen erhoben, von denen das Niederschlagswasser in den gemeindlichen Kanal geleitet wird.

Da nunmehr aufgrund der Erhebung und des bisher durchgeführten Änderungsdienstes für die Gewässerunterhaltungsgebühren die Flächen bekannt sind, von denen eine Ableitung erfolgt, ist aus Gründen der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen und der Gebührengerechtigkeit die Umstellung des Gebührenmaßstabes geboten.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Umstellung entsteht nicht, da die zu Grunde zu legenden Größen in m² bereits für die Erfassung der Gewässerunterhaltungsgebühren in das EDV-Programm für die Erstellung der Steuerbescheide eingegeben worden sind. Diese können nun automatisch für eine entsprechende Erhebung der Niederschlagswassergebühren vom KRZN Moers in das Veranlagungsprogramm übernommen werden. Eine Anpassung des Maßstabes entsprechend dem für die Gewässerunterhaltungsgebühren hat zudem den Vorteil für die Gebührenpflichtigen, dass die Flächen für die Niederschlagswassergebühr und die Gewässerunterhaltungsgebühren übereinstimmen. Bei der Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren haben alle Grundstückseigentümer bereits Grundlagenbescheide erhalten, in denen die Flächengrößen sowohl in m² als auch für die Gewässerunterhaltungsgebühren umgerechnet in Ar aufgeführt sind.

Für die künftigen Niederschlagswassergebühren wirkt sich der neue Maßstab in der Weise aus, dass aufgrund der deutlich höheren Flächen, auf die die Kosten verteilt werden, der Gebührensatz je m² geringer werden wird als nach dem bisherigen Maßstab.

Der Entwurf der Abwasserbeseitigungssatzung ist als Anlage beigefügt. Auf die Erarbeitung einer Synopse mit den alten und neuen Regelungen wurde verzichtet, weil durch den geänderten Aufbau und die vollständige Neuformulierung der Satzung ein direkter Vergleich nur noch schwer möglich ist. Die neue Satzung soll am 1.1.2011 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - zu erlassen.

gez. Winzen